2014-159

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 2. März 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuerpflicht für die Steuerperiode 2013 (Einsprachefrist, § 160 Abs. 1 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, meldete sich am 27. Dezember 2013 im Kanton Basel-Stadt ab und im Kanton Basel-Landschaft an.

Daraufhin sendete die Steuerverwaltung der Rekurrentin einen Fragebogen zur Abklärung ihres Wohnsitzes im Jahr 2013 zu. Die Rekurrentin sendete den ausgefüllten Fragebogen am 15. Januar 2014 zurück und legte einige Unterlagen bei.

Mit Verfügung vom 21. Februar 2014 stellte die Steuerverwaltung fest, dass sich der Wohnsitz der Rekurrentin per 31. Dezember 2013 im Kanton Basel-Stadt befunden habe und die Rekurrentin deshalb kraft persönlicher Zugehörigkeit in Basel-Stadt steuerpflichtig sei.

B. Mit Schreiben vom 3. April 2014 erhob die Rekurrentin Einsprache. Da sie sich am 27. Dezember 2013 in Allschwil/BL angemeldet habe, sei sie im Kanton Basel-Stadt nicht mehr steuerpflichtig. Zudem habe sie die Steuererklärung pro 2013 für den Kanton Basel-Landschaft erhalten.

Die Steuerverwaltung teilte der Rekurrentin mit Schreiben vom 2. Mai 2014 mit, dass die Hinterlegung der Schriften nicht massgeblich für den steuerrechtlichen Wohnsitz sei. Aufgrund der eingereichten Unterlagen sei anzunehmen, dass sich ihr Wohnsitz per 31. Dezember 2013 im Kanton Basel-Stadt befunden habe.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2014 machte die Rekurrentin geltend, dass ihr der Rechtsdienst der Steuerverwaltung versichert habe, dass es auf das Anmelde- bzw. Abmeldedatum ankäme und nicht auf das Datum im Mietvertrag. Da sie auch ohne Mietvertrag an einem Ort wohnhaft sein könnte, erscheine es logischer, auf das Datum der Anmeldung bei der Gemeinde abzustellen.

Mit Einspracheentscheid vom 23. Juni 2014 trat die Steuerverwaltung aufgrund Fristversäumnisses nicht auf die Einsprache ein.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat die Rekurrentin mit Eingabe vom 15. Juli 2014 Rekurs erhoben. Zur Begründung führt die Rekurrentin an, dass sie bereits im Dezember 2013 im Kanton Basel-Landschaft gewohnt habe. Da dies auch ihrem Vermieter bekannt gewesen sei, habe er den Mietvertrag auf den 1. Dezember 2013 abgeändert.

In ihrer Vernehmlassung vom 10. September 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 24. September 2014 macht die Rekurrentin wiederum geltend, dass sie sich per 27. Dezember 2013 in Basel-Stadt ab- und im Kanton Basel-Landschaft angemeldet habe, weshalb sie in Basel-Stadt nicht mehr steuerpflichtig sei.

Mit Duplik vom 3. Oktober 2014 hält die Steuerverwaltung an ihren Ausführungen fest und beantragt die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Juni 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Juli 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Juni 2014 betreffend Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt mit Wirkung für die Steuerperiode 2013 aufzuheben.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Einsprache der Rekurrentin zu Recht als verspätet betrachtet hat und nicht darauf eingetreten ist.

   c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht gehört werden können (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung oder eine sonstige Verfügung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder auf der Post aufgegeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG). Die Beweislast dafür trägt die steuerpflichtige Person. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

   b) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der

Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.).

4. a) Bestreitet die steuerpflichtige Person die Steuerhoheit eines Kantons, so hat sie Anspruch auf einen speziellen Steuerhoheitsentscheid. Erst wenn dieser Entscheid rechtskräftig ist, hat die steuerpflichtige Person Verfahrenspflichten. Gegen den Steuerhoheitsentscheid stehen der steuerpflichtigen Person die gleichen Rechtsmittel zur Verfügung wie gegen die Veranlagungsverfügung (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 3 N 73 f.).

b) Der Steuerhoheitsentscheid datiert vom 21. Februar 2014. Die Einsprache der Rekurrentin datiert vom 3. April 2014. Das Track & Trace zeigt, dass der Rekurrentin der Steuerhoheitsentscheid am 22. Februar 2014 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 23. Februar 2014 zu laufen und endete am 24. März 2014. Die 30-tägige Einsprachefrist war bei der Erhebung der Einsprache somit bereits verstrichen, weshalb die Einsprache verspätet ist.

c) aa) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

bb) Die Rekurrentin machte in ihrer Rekursbegründung vom 15. Juli 2014 jedoch keine Fristwiederherstellungsgründe geltend und es liegen dafür auch keine Anhaltspunkte vor.

5. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass wenn eine steuerpflichtige Person für die gleiche Steuerperiode und das gleiche Steuersubstrat von mehreren Kantonen als steuerlich zugehörig erachtet wird, eine Doppelbesteuerung bestehen kann, welche gemäss Art. 127 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen-

schaft vom 18. April 1999 verboten ist. Sollte eine Doppelbesteuerung vorliegen, könnte die Rekurrentin die Veranlagungsverfügung durch Einsprache anfechten.

6. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Einsprache vom 3. April 2014 verspätet erhoben wurde und aufgrund des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrentin.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.